

## Antrag des NPV zur OMV am 03.02.2018

<b>Antragssteller:</b>	NPV-Vorstand
<b>Antragsnummer:</b>	NPV 004
<b>Antrag:</b>	<b>Überarbeitung der „Richtlinie Rangliste“: Streichung der Ranglistenpunkte aus 2016</b>

## Begründung

Zum 1.1.2017 ist eine grundlegende Änderung der „Richtlinie Rangliste“ in Kraft getreten, bei der sowohl die Gültigkeitsdauer der Ranglistenpunkte (von einem Jahr auf drei Jahre erhöht) als auch die Quantität der Ranglistenpunkte umgestellt wurde. Im praktischen Einsatz dieser Richtlinie, gerade auch im Zusammenspiel mit der neu eingesetzten Verbandssoftware plusV, traten allerdings unerwünschte Randerscheinungen auf, die auch in 2018 noch relevant sind:

- Fehler bei der Übernahme der Ranglistenpunkte aus der alten Umgebung in plusV
- Beherrschende Ranglistenpunktezahlanzahl aus den vergangenen Jahren

All dieses können wir dadurch umgehen, indem wir die Ranglistenpunkte aus 2016 streichen:

- Es gibt keine Fehler mehr, die durch die Übernahme beim Systemwechsel aufgetreten sind (2015 fällt automatisch aus der Berechnung, 2016 schließen wir mit diesem Antrag aus).
- Es gilt nur noch die Wertung der Ranglistenpunkte nach der neuen Richtlinie.

Zur Beachtung:

Diese Richtlinie liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Da der Vorstand aber von Punkt 2 an Änderungen nur zum Beginn eines Kalenderjahrs in Kraft setzen kann, wird in diesem Fall der Beschluss an die OMV übertragen.

## Richtlinie Rangliste

### **ALT:**

#### **5 Übergangsbestimmung**

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 1.1.2017 gilt ein neuer Ranglistenstand, der für jeden Aktiven die Hälfte aller NPV-Ranglistenpunkte aus dem Jahr 2015 plus alle NPV-Ranglistenpunkte aus dem Jahr 2016 enthält. Zum 1.1.2018 wird die Hälfte der Punkte aus 2016 und das Zweifache der Punkte aus 2017 angerechnet.

### **NEU:**

#### **5 Übergangsbestimmung**

Rückwirkend zum 1.1.2018 werden alle NPV-Ranglistenpunkte aus dem Jahr 2016 gestrichen. Damit werden im Jahr 2018 nur die Ranglistenpunkte aus den Jahren 2017 und 2018 gewertet. Ab dem 1.1.2019 kommt dann der Absatz 1.2 wieder vollumfänglich zur Wirkung.